

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Intendo® - Enterprise Applications
Florian Matt Softwareentwicklung
Egeten 1
6841 Mäder

UID: ATU67883007
Geschäftsführer: Florian Matt
Kammerzugehörigkeit: Wirtschaftskammer Vorarlberg
Sparte Information & Consulting

Lustenau, am 17.06.2021

Geltung der Bedingungen

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") der Intendo® - Enterprise Applications - registrierte Marke von Florian Matt Softwareentwicklung (nachfolgend "Intendo") gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, die von Intendo gegenüber dem Vertragspartner (nachfolgend "Auftraggeber") erbracht werden.
2. Sofern in diesen AGB nichts anderes vereinbart ist, gelten die allgemeinen Lieferbedingungen, herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs, in der jeweils geltenden Fassung.
3. Sie gelten für alle zukünftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.
4. Geschäfts- bzw. Lieferbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Diese AGB gelten ebenfalls für nach Vertragsabschluss zugesandten Zusatz- und Änderungsaufträge.
6. Diese AGB samt den für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen und nicht individuell vereinbarten Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei Intendo zur Einsichtnahme bereit bzw. sind auf der Homepage von Intendo (unter www.Intendo.at) abrufbar.

Zustandekommen des Vertrages

7. Der Vertrag mit Intendo kommt zustande, sobald der vom Auftraggeber erteilte Auftrag von Intendo schriftlich, per Telefax, online oder per Email angenommen wurde.
8. Alle Angebote von Intendo sind immer freibleibend.
9. Erfolgt die Annahme durch Intendo nicht ausdrücklich, sondern durch Lieferung an die vom Auftraggeber bekannt gegebene Anschrift oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (z.B. Eröffnung des Internet-Zuganges oder Bekanntgabe von User-Login und Passwort oder Lieferung von Ware) durch Intendo, ist der Vertrag mit diesem Zeitpunkt zu Stande gekommen.

Individuelle Software / Software von Drittanbietern

10. Bei der Lieferung lizenzierter Software von Dritten bestätigt der Auftraggeber die Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Software. Für Software von Dritten wird keine wie immer geartete Gewähr übernommen, auch wenn Intendo den Einsatz der Software empfohlen hat. Der Auftraggeber hat die für solche Software vom Autor/Hersteller angegebenen Nutzungsbestimmungen und allfälligen Lizenzregelungen zu beachten. Jedenfalls hält der

Auftraggeber Intendo vor Ansprüchen wegen Verletzung obiger Verpflichtungen des Auftraggebers zur Gänze schad- und klaglos.

11. Bei individuell von Intendo erstellter Software ist der Leistungsumfang durch ein von beiden Vertragsparteien gegengezeichnetes Lastenheft bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und ggf. eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben zur Gänze bei Intendo, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
12. Intendo übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Auftragsgebers genügt, sofern dies nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht wurde, oder in der vom Auftraggeber getroffenen Auswahl mit anderen Programmen und unter allen Systemkonfigurationen zusammenarbeitet, oder dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler behoben werden können. Bei Unternehmergeschäften ist die Gewährleistung auf reproduzierbare Mängel in der Programmfunktion beschränkt.
13. Die Weitergabe von Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Nutzung der Dienstleistungen von Intendo durch Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Intendo
14. Werden von Intendo gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den Auftraggeber nicht, auch hinsichtlich des Vertrages, der Nutzung oder Lieferung der Hardware zugrunde liegt, zurückzutreten. Dasselbe gilt hinsichtlich vereinbarter Dienstleistungen. Insbesondere berechtigen Mängel der gelieferten Hard- oder Software nicht zum Rücktritt hinsichtlich des Vertrags über die Erbringung von Internetdienstleistungen. All dies gilt nicht, falls unteilbare Leistungen im Sinne von § 918 Abs 2 ABGB vorliegen.
15. Die von Intendo gelieferten Programme werden Ihnen nur zum Gebrauch als Lizenznehmer überlassen und nicht verkauft. Intendo behält sich alle Rechte, die Ihnen nicht ausdrücklich übertragen werden, vor. Die Diskette / CD / DVD, auf die/der die Software übertragen wurde, gehören Ihnen. Intendo und dessen Lizenzgeber sind jedoch Eigentümer der Software selbst und können die Software zu ggf. abweichenden Preisen an andere Kunden verkaufen, vermieten, verleasen oder verschenken.
16. Sofern Sie keine Client/Server bzw. Mehrfachlizenzen erwerben, ist dem Auftragnehmer die Benutzung (Installation und/oder Ausführung) einer Kopie der Software auf nur einem Computer gleichzeitig erlaubt.
17. Die Software-Lizenz erlaubt Ihnen eine einzige Kopie der Software in maschinenlesbarer Form lediglich für Sicherungszwecke herzustellen. Die Software ist durch Urheberrechte geschützt. Auf jeder Kopie, die Sie von der Software anfertigen, müssen Sie sämtliche Hinweise auf Urheberrechte oder andere Eigentumsverweise, die auch auf der Originalkopie von Intendo erscheinen, anbringen.
18. Software von Intendo enthält Betriebsgeheimnisse. Zu deren Schutz dürfen Sie die Software nicht dekompileieren, rückassemblieren oder auf andere Weise in Allgemein lesbare Form umwandeln. Sie dürfen von der Software oder von Teilen davon abgeleitete Produkte nicht ändern, anpassen, übersetzen, vermieten, verleasen, verleihen oder herstellen.
19. Die an Sie lizenzierte Software enthält unter Umständen Funktionen, die durch bestimmte Passwörter geschützt sind. Sie sind nicht berechtigt, solche Passwörter einzugeben, zu entfernen oder zu ändern.
20. Sie sind damit einverstanden und sichern zu, dass weder die Software noch eines der unmittelbaren Ergebnisse ihrer Verwendung unmittelbar oder mittelbar in ein Land, welches den Beschränkungen der Republik Österreich sowie dessen Ausführungsvorschriften unterliegt, gegenwärtig oder zukünftig versandt, verbracht oder reexportiert oder für Zwecke gebraucht wird, die den vorgenannten Vorschriften entgegenstehen.
21. Der Programm-Quellcode bleibt Eigentum von Intendo. Intendo kann darüber frei verfügen
22. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Programmquellcode, falls er Zugang dazu erhält, durch Dritte anpassen zu lassen sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
23. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Programmquellcode einzusehen sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
24. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Programmquellcode Dritte zur Verfügung zu stellen.

25. Vorhandene Kennzeichnungen, Urheberrechtsvermerke oder Eigentumshinweise des Anbieters dürften vom Auftraggeber – auch nach Vertragsende - nicht beseitigt bzw. verändert werden.

Passwörter

26. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zugangsdaten gegenüber unbefugte Dritten geheim zu halten. Insbesondere sind Benutzername und Passwort oder PIN-Code so aufzubewahren, dass der Zugriff auf diese Daten durch unbefugte Dritte unmöglich ist, um einen Missbrauch des Zugangs durch Dritte auszuschließen. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch ihn oder durch Weitergabe an Dritte entsteht.
27. Der Auftraggeber ist verpflichtet Änderung der Passwörter zu veranlassen oder selbst zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechtigte Dritte davon Kenntnis erhalten haben.

Entstörung

28. Der Auftraggeber hat Störungen oder Mängel unverzüglich Intendo anzuzeigen.
29. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung zu erleichtern und zu beschleunigen.
30. Wird Intendo zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass entweder keine Störung vorliegt oder die Störung nicht von Intendo zu vertreten ist, hat der Auftraggeber Intendo die entstandenen Kosten zu ersetzen.
31. Vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Auftraggebers zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

Entgeltentrichtung, Zahlung & Zahlungsverzug

32. Die Höhe richtet sich nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Entgeltbestimmungen von Intendo. Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die im Auftrag angeführten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und allfälligen Versandkosten.
33. Der Auftraggeber hat alle für diese Form der Zahlungsabwicklung erforderlichen Erklärungen abzugeben und auf Verlangen jederzeit zu wiederholen, sowie sämtliche erforderlichen Informationen unverzüglich bekannt zu geben. Der Auftraggeber ist auch verpflichtet für eine reibungslose Abwicklung der Bankeinzugzahlung bei seiner Bank Sorge zu tragen. Sämtliche dabei erwachsenden Spesen, insbesondere auch für den Fall mangelnder Kontodeckung, sind vom Auftraggeber gesondert zu tragen.
34. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem Intendo über sie verfügen kann.
35. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Intendo die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hiezu gehören insbesondere Naturkatastrophen, Hochwasser, Erdbeben, Feuer, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Leitungsnetz im Bereich von Kommunikationsdienstleistungsfirmen u.s.w. - auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von Intendo oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern auftreten hat Intendo auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Intendo die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen Intendo, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Bei Ausfällen von

Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches von Intendo liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten.

36. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Auftraggeber binnen einem Monat nach Zugang der Rechnung schriftlich bei Intendo zu erheben, da andernfalls die Forderung als anerkannt gilt
37. Der Rechnungsbetrag muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.
38. Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches von Intendo liegenden Störungen erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Im übrigen werden Ausfallzeiten nur dann erstattet, wenn Intendo oder einer der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Fehler verschuldet oder mindestens grob fahrlässig verursacht hat und sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen Werktag erstreckt.
39. Der Auftraggeber kommt für sämtliche Spesen zzgl dem entstandenen Aufwand auf, die durch Zahlungsverzug entstehen.
40. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, Intendo sämtliche von ihm aufgewendeten vorprozessualen Kosten, wie etwa Anwaltshonorare und Kosten von Inkassobüros, zu refundieren.
41. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist Intendo berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
42. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, oder Bemängelungen zurückzuhalten.
43. Der Auftraggeber verpflichtet sich für eine allenfalls erforderliche Vergebührung des Vertrages etwa durch das Gebührengesetz 1957 Sorge zu tragen und hat er insbesondere die hierfür vorgeschriebenen Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben zu entrichten.

Änderungen der AGB und Entgelte

44. Änderungen der AGB können von Intendo vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die jeweils aktuellen AGB werden auf der Homepage von Intendo (www.Intendo.at) kundgemacht.
45. Intendo ist berechtigt, bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes die Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.

Rücktritt vom Vertrag

46. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.
47. Kann die Leistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist Intendo zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Auftraggeber eine ihm von Intendo gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält. In diesem Fall hat der Auftraggeber Intendo die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen.
48. Im Falle des Rücktritts sind bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde sowie für von Intendo erbrachte Vorbereitungshandlungen. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

Auflösung aus wichtigem Grund / Sperre

49. Intendo ist zur sofortigen Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung berechtigt, wenn ihm das Verhalten des Auftraggebers oder ihm zurechnender Personen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht, insbesondere wenn

1. der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung samt Androhung der Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen ganz oder auch nur teilweise in Verzug ist;
 2. der Auftraggeber gegen eine sonstige wesentliche Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB verstößt;
 3. der Auftraggeber bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben macht oder Umstände verschwiegen hat, deren Kenntnis Intendo vom Abschluss des Vertrages abgehalten hätte;
 4. wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
 5. wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser trotz Aufforderung von Intendo weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung oder Weiterführung der Leistung eine taugliche Sicherheit erbringt;
 6. der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Sachwalters etc.) beibringt;
50. Die durch Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung bzw. Sperre einerseits sowie durch eine allfällige Entsperrung andererseits entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
51. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses aus welchem Grunde immer Intendo zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. Er ist daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt.
52. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers. Aus der Löschung kann der Auftraggeber daher keinerlei Ansprüche Intendo gegenüber ableiten.

Datenschutz

53. Die Mitarbeiter von Intendo sind auf Grund des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes verpflichtet und unterliegen dem Fernmeldegeheimnis gemäß § 88 TKG und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes. Routing- und Domaininformationen müssen jedoch weitergegeben werden.
54. Der Auftraggeber gestattet Intendo die Aufnahme seiner Namen bzw. Firma in eine Referenzliste und/oder in Referenzen-Werbefolders.
55. Inhaltsdaten werden im Rahmen des § 95 TKG gespeichert und unmittelbar nach Erbringung der Leistung gelöscht.
56. Intendo sichert eine vertrauliche Behandlung aller Geschäftsdaten und Unterlagen, die er vom Auftraggeber erhält, gegenüber Dritten zu, soweit das in seinen Möglichkeiten liegt. Vertraulich heißt, dass Intendo die Daten des Auftraggebers nicht an Dritte weitergeben oder die Daten für andere Zwecke verwendet. Ausgenommen sind Fälle in denen gerichtlich ermittelt wird oder aus technischen, noch nicht bekannten Gründen (Hackern), keine Zusage gemacht werden kann.
57. Soweit Intendo Dritte zur Erbringung der angebotenen Dienste/Dienstleistungen beauftragt, ist Intendo berechtigt, die Daten des Auftraggebers offen zu legen, wenn dies für die Sicherstellung des Dienstes erforderlich ist.

Datensicherheit

58. Intendo ergreift alle dem Stand der Technik entsprechenden, erprobten und marktüblichen Maßnahmen, um die bei Intendo gespeicherten Daten zu schützen, sofern Intendo diese Maßnahmen technisch möglich und zumutbar sind. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei Intendo gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen

bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet Intendo dem Auftraggeber gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

Haftung und Haftungsbeschränkung

59. Intendo betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Intendo haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, entgangener Gewinn, verloren gegangene Daten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht – ausgeschlossen.
60. Intendo haftet nicht für Inhalt, Vollständigkeit, Richtigkeit, Aktualität u.s.w. noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, übermittelter oder abgefragter Daten und für Daten, die über Intendo erreichbar sind.
61. Intendo haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch die vertraglichen Dienste von Intendo zugänglich sind.
62. Die Haftung von Intendo für leichte Fahrlässigkeit sowie für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird generell ausgeschlossen. Abweichend davon gilt für Verbraucher: Die Haftung von Intendo für leichte Fahrlässigkeit, außer bei Personenschäden, wird ausgeschlossen.
63. Der Auftraggeber haftet für alle Folgen und Nachteile, die Intendo und Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der von Intendo bereitgestellten Dienste oder dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen Obligationen nicht nachkommt.
64. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber Intendo wie auch im Verhältnis zu deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches Verschulden oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
65. Sofern nicht andere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen eine Haftung ausschließen, ist sie bei Schäden, die - durch die Inanspruchnahme von Diensten von Intendo durch die Übermittlung und Speicherung von Daten - oder deswegen entstanden sind, weil die gebotene Speicherung oder Übermittlung von Daten durch Intendo nicht erfolgt ist der Höhe nach auf 1.000,- EURO beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
66. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Intendo nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten). Im übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung von Intendo auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen von Intendo.
67. Intendo übernimmt keine Haftung für die im Internet angebotenen Inhalte sowie für Schäden, die aus deren Nutzung resultieren.
68. Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von Intendo verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

Sonstige Rechte und Pflichten

69. Der Auftraggeber verpflichtet sich ausdrücklich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Verboten ist insbesondere jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen österreichische oder internationale Rechtsnormen verstößt und jede grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benutzer.
70. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, oder für Intendo oder andere Rechner sicherheits- oder

betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere unerbetenes Werben und Spamming (aggressives Direct-Mailing via Email) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer.

71. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Intendo keine uneingeschränkte Verpflichtung zum Datentransport trifft. Keine entsprechende Verpflichtung besteht jedenfalls, wenn sich Intendo anderenfalls selbst der Gefahr rechtlicher Verfolgung aussetzen würde.
72. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Intendo vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letzterer durch die Auftraggeber in Verkehr gebrachten Inhalte zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigter Weise in Anspruch genommen wird, insbesondere durch Privatanlagen wegen übler Nachrede (§ 111 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB) oder Kreditschädigung (§ 152 StGB), durch Verfahren nach dem Mediengesetz, dem Urheberrechtsgesetz, dem Markengesetz, dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb oder wegen zivilrechtlicher Ehrenbeleidigung und/oder Kreditschädigung (§ 1330 ABGB). Wird Intendo entsprechend in Anspruch genommen, so steht Intendo allein die Entscheidung zu, wie sie darauf reagiert, ohne dass der für den Inhalt verantwortliche Auftraggeber - außer im Fall groben Verschuldens von Intendo - den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben könnte.
73. Der Auftraggeber verpflichtet sich Intendo unverzüglich und vollständig zu informieren, falls er aus der Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird bzw. er auf sonstige Weise Gesetzesverstöße bemerkt.
74. Überlässt Intendo dem Auftraggeber zur dauernden Inanspruchnahme einer Leistung eine benötigte Hardware - so bleibt diese Eigentum von Intendo und ist nach Ablauf der Gültigkeit oder anlässlich der Beendigung des Vertrages oder der Vereinbarung über die zusätzliche Leistung Intendo auf Verlangen zurückzugeben. Der Auftraggeber hat die Hardware vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung zu schützen. Er hat sie sorgfältig aufzubewahren. Im Falle einer fernmündlichen Verlust- oder Diebstahlsanzeige ist diese nachträglich schriftlich beizubringen.
75. Intendo ist berechtigt alle Angaben des Auftraggebers sowie dessen Kreditwürdigkeit zu überprüfen.
76. Der Auftraggeber hat Änderungen seiner Anschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Auftraggeber zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

Konkurs des Auftraggebers

77. Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Auftraggebers beendet das Vertragsverhältnis. Der Masseverwalter kann aber bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Konkurses das Vertragsverhältnis fortführen. In diesem Fall hat er jedoch entweder unter Abgabe einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche, welche ab der Konkurseröffnung anfallen, oder unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen sechs Werktagen, ab Konkurseröffnung einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag zu stellen. Ist kein Masseverwalter bestellt, so kann der Auftraggeber unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen gleicher Frist schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen.

Provisionen

78. Festgehalten wird, dass Intendo zur Auszahlung von Partnerprovisionen erst nach vertragsgemäß geleisteter Zahlung der Entgelte durch den vom jeweiligen Partner vermittelten Auftraggeber verpflichtet ist. Die zu zahlenden Partnerprovisionen werden jeweils zum darauf folgenden Monatsende fällig.

Tod des Auftraggebers

79. Der oder die Rechtsnachfolger des Auftraggebers sind verpflichtet den Tod des Auftraggebers unverzüglich Intendo anzuzeigen. Sollte nicht binnen zwei Wochen nach dem Intendo vom Tod des Auftraggebers in Kenntnis gesetzt wurde, ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragen, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Auftraggebers. Für Entgelte, welche ab dem Tod des Auftraggebers bis zur Kenntnis des Todes durch Intendo angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen Nachlass und Erben.

Rechtsnachfolge

80. Rechte und Pflichten von Intendo aus diesem Vertrag können voll inhaltlich ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte mit für den Übergeber schuldbefreiender Wirkung übertragen werden. Der Übergeber wird durch geeignete Maßnahmen auf die Vertragsübernahme hinweisen. Festgehalten wird, dass die abgeschlossenen Verträge im Übrigen von der Übernahme des Vertrages unberührt bleiben.

Berechtigte Nutzung durch Dritte

81. Die direkte oder mittelbare Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen, und schriftlichen Zustimmung von Intendo.
82. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Auftraggeber diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen.
83. Wird die Nutzung durch Dritte nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch.
84. Der Auftraggeber hat auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch befugte Nutzung der Dienste durch Dritte entstanden sind.

Unberechtigte Nutzung durch Dritte

85. Für Entgeltforderungen, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte entstanden sind, haftet der Auftraggeber, soweit er dies innerhalb seiner Einflussosphäre zu vertreten hat.
86. Werden Leistungen von Intendo durch unberechtigte Dritte unter Verwendung von Benutzerdaten in Anspruch genommen, so haftet der Auftraggeber für alle dadurch angefallenen Entgelte bis zum Eintreffen der Meldung des Auftrages zur Änderung des Passwortes bei Intendo

Kostenlose Lieferungen

87. Soweit Intendo kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.

Kostenvoranschlag

88. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.
89. Die Kosten für die Erstattung eines Kostenvoranschlages, sofern solche auflaufen, werden dem Auftraggeber verrechnet.

Leistung durch Dritte

90. Intendo ist berechtigt, Vertragspartner und Erfüllungsgehilfen mit der Erbringung von Einzelelementen oder der gesamten Vertragsleistung zu beauftragen und jederzeit zu wechseln, sofern für den Kunden hierbei keine Nachteile entstehen.

Salvatorische Klausel

91. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.

Nebenabsprachen

92. Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Bestätigung der Geschäftsleitung des Anbieters.
93. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Erfüllungsgehilfen von Intendo nicht bevollmächtigt sind, mündliche Individualvereinbarungen zu treffen oder abzuändern.

Schlussbestimmungen

94. Für diese AGB und die Verträge von Intendo und dessen Durchführung gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtstand ist Feldkirch.
95. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.